

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
 BEZIRKSSTELLE BADEN-PFALZ IN LIQUIDATION

~~xxxxx~~/Frau/~~xxxxx~~

Karlsruhe, den 17. August 1942
 Herrenstrasse 14
 Fernruf 5913

Rosa Billig

Karlsruhe

 Wilhelmstrasse 25

Betrifft: Abwanderung, hier Ablieferung der Lebensmittelkarten

Auf behördliche Weisung eröffnen wir den Teilnehmern am Abwanderungstransport:

Die Lebensmittelkarten für den neuen Zuteilungszeitraum dürfen nicht mehr in Empfang genommen werden, bereits ausgegebene sind der Kartenstelle zurückzugeben. Diejenigen Karten, die über den laufenden Zuteilungszeitraum hinaus Geltung haben, müssen ebenfalls zurückgegeben werden.

Die Abwanderer müssen mit einer Abmeldebescheinigung des zuständigen Ernährungsamts versehen sein, die Abmeldung muss daher unter Rückgabe der Karten, alsbald erfolgen.

Wer ohne Abmeldebescheinigung in Karlsruhe eintrifft, kann keinen Reiseproviant erhalten.

Betrifft: Abwanderung, hier Abholung des Reisegepäcks

Wir haben uns mit einer Speditionsfirma wegen der Abholung des Reisegepäcks in den Wohnungen der Abwanderer in Verbindung gesetzt und erwarten, dass die Pakete mit dem Bettzeug und die Koffer rechtzeitig fertig gepackt sind, damit Zeitverlust vermieden wird.

Diejenigen Empfänger dieses Rundschreibens, deren Gepäck nicht abgeholt werden kann, sondern mit der Bahn hierher gesandt werden muss, erhalten gesondert Bescheid.

Karl Israel Eisemann

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Bezirksstelle Baden- Pfalz in Liquidation

Karlsruhe, den 15. August 1942.
Herrenstrasse 14
Fernruf 5913

EINSCHREIBEN
=====

~~xxxxxx~~ Herrn/Frau/Fräulein

..Rosa Billig..... zugleich für.....

in....Karlsruhe.....
=====

Wilhelmstrasse 25

Auf behördliche Weisung eröffnen wir Ihnen, dass Sie zur Teilnahme an einem am Samstag, den 22. August 1942 von Karlsruhe abgehenden Abwanderungstransport bestimmt sind.

Wir bitten Sie, die nachstehenden Anweisungen genau durchzulesen und zu befolgen und in Ruhe die Vorbereitungen für Ihre Abreise zu treffen. Sie werden nach Möglichkeit im Laufe der nächsten Tage von einem unserer Mitarbeiter aufgesucht, der Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Anträge auf Befreiung von der Teilnahme am Abwanderungstransport sind zwecklos. Wir bitten daher, hierwegen weder schriftlich noch mündlich an uns heranzutreten. Auch die Einreichung ärztlicher Atteste muss unterbleiben. Dass Anträge an Behörden ohne Einholung einer Auskunft bei uns unzulässig sind, ist unseren Mitgliedern bekanntgegeben worden.

Sie müssen sich in Ihrer Wohnung am 21. August abreisefähig halten.

Im einzelnen bemerken wir:

I. VERMÖGENSBESCHLAGNAHME

Ihr gesamtes Vermögen ist beschlagnahmt. Sie dürfen daher keinerlei Verfügungen über Vermögenswerte treffen, also nichts verkaufen, verschenken, Dritten in Verwahrung geben oder vernichten. Zulässig sind Zahlungen von Verbindlichkeiten gegenüber der Reichsvereinigung und Zuwendungen an sie (vgl. II und III)

II. HEIMEINKAUFSVERTRÄGE UND SPENDEN AN DIE REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND.

Der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland obliegt die Finanzierung der künftigen Gemeinschaftsunterbringung der Abwanderer.

Die Mittel hierfür haben die Abwanderer aufzubringen, soweit sie dazu imstande sind. Zu diesem Zweck sind Heimeinkaufsverträge abzuschliessen.

Die Heimeinkaufsverträge werden mit den zum Vertragsab-

schluss verpflichteten Abwanderern von unseren Mitarbeitern erteilt. Die Verträge werden doppelt ausgefertigt, ein Exemplar erhält der Abwanderer, das zweite Exemplar die Bezirksstelle.

Heimeinkaufsverträge werden mit den Abwanderern abgeschlossen, die flüssige Vermögenswerte von mindestens 1000 Reichsmark besitzen. Zum flüssigen Vermögen gehören auch Wertpapiere, deren Übertragung in das Depot der Reichsvereinigung nach entsprechender Genehmigung erfolgen kann, ferner beleihbare Ansprüche gegen Lebensversicherungsgesellschaften.

Der Einkaufsbetrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Eintrittsgeld in Höhe von RM. 2000.- pro Person
- b) dem Pflegegeld von monatlich RM. 180.- pro Person, auf die nach der allgemeinen Lebenserwartung zugrunde zu legenden voraussichtlichen Lebensdauer. Als solche wird für Personen, die bei Vertragsabschluss das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vollendung des 85. Lebensjahres, bei älteren Personen eine Zeit von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Die Zahlung der sich hiernach zu errechnenden Beträge hat sofort zu erfolgen.

Die Notwendigkeit, für die Kosten der Gemeinschaftsunterbringung der Hilfsbedürftigen aufzukommen, macht es erforderlich, dass diejenigen Abwanderer, denen nach Festsetzung der Einkaufssummen bewegliches Vermögen verbleibt, durch Spenden an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland noch zusätzlich zur Aufbringung der Unterhaltskosten für die Hilfsbedürftigen beitragen. Für die Spenden gelten folgende Richtsätze:

bis 50.000 RM	50 vom Hundert
über 50.000 bis 100.000 RM	60 vom Hundert
über 100.000 bis 200.000 RM	75 vom Hundert
über 200.000 RM	90 vom Hundert

Zur Zahlung der Einkaufssummen und Spenden bedarf es nicht der Einholung von Genehmigungen.

III. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Beitragsschuldigkeiten und geschuldete Leistungsentgelte sind vor der Abwanderung zu begleichen. Den in Betracht kommenden Transportteilnehmern gehen gleichzeitig Aufforderungsschreiben zu.

IV. MITNAHME VON ZAHLUNGSMITTELN, URKUNDEN, REISEGEPACK UND REISEPROVIANT.

- A. Jeder Fahrtteilnehmer hat am Tage der Abreise einen Barbetrag für die Fahrkarte von seinem Wohnort nach Karlsruhe bereitzuhalten.
- B. Gestattet ist die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Betrage von RM. 50.- pro Person.
- C. Die Abwanderer müssen die Kennkarte oder den Fremdenpass bei sich tragen. Die Mitnahme von Familienpapieren ist gestattet. (vgl. aber D 2 und 3)
- D. Wegen des Reisegepäcks wird allgemein bemerkt: Nur zugelassene Gegenstände dürfen mitgenommen werden. Vor dem Versuche, verbotene Gegenstände oder weitere als die zugelassenen Geldmittel mitzunehmen, wird eindringlichst gewarnt. Die Fahrtteilnehmer haben eine gründliche Durchsuchung sowohl des Reise-

Von der Mitnahme ausgeschlossen sind;

- 1) Gold, Silber, Platin oder sonstige Edelmetalle mit Ausnahme des Eherings,
- 2) Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Schuldurkunden (vgl. VII)
- 3) Militärpapiere, Arbeitsbuch, Angestellten- und Invalidenversicherungskarten (vgl. VI)
- 4) Rezeptpflichtige Medikamente.

Mitzunehmende Gegenstände:

Zugelassen ist die Mitnahme eines Koffers oder Rucksacks mit Kleidung, Wäsche und Ausrüstungsgegenständen, für deren Auswahl das anliegende Merkblatt einen Anhaltspunkt bietet. Die Mitnahme sperriger Güter ist ausgeschlossen. Koffer, die die üblichen Maße übersteigen, z.B. Kabinenkoffer, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Auf alle Fälle muss das Reisegepäck enthalten: Oberkleidung (Männer bis zu drei Anzügen, Frauen bis zu vier Kleidern) einen Mantel, bis zu drei Paar Schuhwerk und Leibwäsche. Ferner ist ein möglichst unzerbrechliches Essgeschirr (Topf oder Teller) mit Essbesteck mitzunehmen.

Empfohlen wird die Mitnahme von Putzzeug und kleinem Handwerkszeug (vgl. Merkblatt)

Ausser den im Koffer oder Rucksack unterzubringenden Gegenständen ist zur Mitnahme zugelassen:

Eine dreiteilige Matratze (keine Schlaraffia- und keine Kastenmatratze), vier Betttücher, ein Kopfkissen, eine Decke (auch Steppdecke). Das gesamte Bettzeug soll als besonderes Paket verpackt werden, es muss gut verschmürt sein. Als Umhüllung empfiehlt sich die Verwendung von Packtuch oder alten Betttüchern, nicht dagegen von Packpapier. Die Verpackung muss der zu erwartenden "achschaue" wegen so erfolgen, dass das Paket leicht geöffnet werden kann.

Alle Gepäckstücke müssen in dauerhafter Form den Namen und bisherigen Wohnort des Eigentümers, und, sofern noch nachträglich Transportnummern ausgegeben werden, auch diese tragen.

Das Bettzeug ist sofort zu packen und muss ab Dienstag versandbereit gehalten werden. Wir lassen diese Gepäckstücke durch Spediteur vorweg abholen und nach Karlsruhe befördern.

Ob wir auch die Koffer durch Spediteure abholen lassen können, ist unbestimmt. Jedenfalls werden wir es uns aber angelegen sein lassen, den Abwanderer bei der Beförderung des Gepäcks behilflich zu sein.

Reiseproviant .

Jeder Fahrtteilnehmer nimmt Verpflegung für zwei Tage mit. Dieser Vorrat wird zweckmässigerweise in einem nicht zu kleinen Brotbeutel oder in einer möglichst zum Umhängen eingerichteten Tasche verwahrt. Der Brotbeutel oder die Tasche dient auch zur Aufnahme der den Fahrtteilnehmern in Karlsruhe auszuhändigenden Reiseverpflegung.

V. LEBENSMITTELKARTEN

Auf Lebensmittelkarten darf kein Vorgriff genommen werden. Die für die 40. Zuteilungsperiode in Empfang genommenen Karten dürfen daher nicht verwendet werden, sie sind vielmehr vollständig und mit dem Namen und der bisherigen Wohnung des Inhabers versehen zur Ablieferung nach Karlsruhe mitzubringen. Die Karten müssen in einem Briefumschlag abgegeben werden, auf dem der Name und die bisherige Wohnung sowie die Art und Anzahl der Karten zu vermerken ist
WER DIE VORSTEHENDEN ANWEISUNGEN MISSACHTET, KANN KEINEN REISEPROVIANT ERHALTEN.

VI. ABLIEFERUNG VON MILITÄRPAPIEREN, ARBEITSBÜCHERN,
ANGESTELLTEN- und INVALIDENVERSICHERUNGSKARTEN.

Diese Papiere sind in einem offenen Umschlag nach Karlsruhe mitzubringen, auf dem der Name und bisherige Wohnort des Besitzers und der Inhalt vermerkt ist.

VII. VERMÖGENSERKLÄRUNG.

Der für die Behörde bestimmte Vordruck für die Vermögenserklärung ist genau auszufüllen und zu unterzeichnen. Auf die Anmerkung am Kopf der ersten Seite der Vermögenserklärung wolle besonders geachtet werden. Die Vermögenserklärung darf nur diejenigen Vermögenswerte enthalten, die der Abwanderer zurücklässt, es dürfen daher in ihr nicht aufgeführt werden:

1. Die Gegenstände, die als Reisegepäck oder am Körper mitgenommen werden,
2. die unter IV A und B erwähnten Geldbeträge,
3. die vor der Abreise der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zu übertragenden Vermögenswerte (vgl. II und III.)

Die im Besitze des Fahrtteilnehmers befindlichen Wertpapiere, Sparkassenbücher, Versicherungsverträge und sonstigen, sich auf das Vermögen beziehende, oder sonstige vermögensrechtliche Fragen regelnden Urkunden sind an den Vordruck für die Vermögenserklärung anzuhäften, soweit sie nicht in Erfüllung der den Abwanderern der Reichsvereinigung gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten deren Bevollmächtigten auszuhändigen sind.

Die ausgefüllten Vermögenserklärungen müssen wir der Behörde einreichen. Wir werden daher die Erklärungen rechtzeitig bei den einzelnen Fahrtteilnehmern abholen lassen. Soweit möglich, werden unsere Mitarbeiter bei der Ausfüllung behilflich sein, ohne damit die allein den Unterzeichnenden treffende Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung mitzuübernehmen. Die Fahrtteilnehmer erleichtern sich und unseren Mitarbeitern die Arbeit, wenn sie sich alsbald nach Empfang dieses S-schreibens darüber schlüssig werden, welche Gegenstände sie mitnehmen.

KARL ISRAEL EISEMANN.